Informationen und Hinweise zur Antragstellung für eine gewerbliche / industrielle Abwassereinleitung in ein Gewässer oder in das Grundwasser gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz [WHG]

# 1. Allgemeines

Die Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG dar, die nur mit einer Erlaubnis nach § 8 WHG zulässig ist.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). In NRW sind die Zuständigkeiten im Umweltrecht zum 01.01.2008 neu festgelegt worden. Unter anderem wurde das sogenannte Zaunprinzip eingeführt, wonach innerhalb eines virtuellen und durch die neue ZustVU definierten Zauns für eine Anlage in Bezug auf alle Umweltbelange nur noch eine Umweltbehörde (Kreis / kreisfreie Stadt oder Bezirksregierung) zuständig ist. Durch diese Regelung soll es für den Anlagenbetreiber nur noch einen behördlichen Ansprechpartner geben. Bei Anlagen mit besonderer Umweltrelevanz ist die Bezirksregierung zuständig.

Bei Zuständigkeit ist der Antrag bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.1

Leopoldstr. 15 in 32756 Detmold

zu stellen.

Wird im Zusammenhang mit der beantragten Gewässerbenutzung eine Kanalnetzanzeige gemäß § 57 Absatz 1 LWG bzw. ein Genehmigungsantrag gemäß § 57 Absatz 2 LWG erforderlich, sollte der Einleitungsantrag nach Möglichkeit zusammen mit der Anzeige und / oder dem Antrag eingereicht werden. Im Hinblick auf die erforderlichen spezifischen wasserwirtschaftlichen Berechnungen, Planungen und Betrachtungen wird empfohlen, ein entsprechendes Fach-/Ingenieurbüro mit der Erstellung der Antragsunterlagen zu beauftragen.

# 2. Antrag

Die Erlaubnis ist formlos unter Angabe des Antragstellers, des Ortes, der Art und Umfang, des Gewässers und des Zwecks der Einleitung zu beantragen.

# 3. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind der Begleitbogen und alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen usw.) beizufügen, die notwendig sind, um sowohl die quantitativen als auch die qualitativen Auswirkungen der Einleitung auf das Gewässer und damit auch das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 55 Absatz 1 WHG sowie rechtlich geschützte Interessen Dritter beurteilen zu können.

Die Antragsunterlagen einschließlich des Antrags sind von dem/ der Antragsteller / Antragstellerin bzw. einer vertretungsberechtigten Person (z. B. dem Geschäftsführer) zu unterschreiben.

Alle Unterlagen sollen digital vorgelegt werden.

## 3.1 Inhaltsverzeichnis

Als Vorblatt ist den Antragsunterlagen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

## 3.2 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht enthält neben den Grundzügen alle aus dem Begleitbogen und den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zur Beurteilung des Antrages bzw. der Erlaubnisfähigkeit der Einleitung maßgebenden Umstände.

Es ist darzustellen, dass das Vorhaben sowohl den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) als auch den Vorgaben des § 55 Absatz 1 WHG (Wohl der Allgemeinheit) entspricht. Dazu gehören u.a. die einschlägigen technischen Regelwerke –DWA-Arbeitsblätter, DIN-EN-Normen etc.- sowie die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung gem. Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 26.05.2004, MBl. NRW S. 592 (Trennerlass).

Zudem sind die genauen Lagen

* der Abwasserbehandlungsanlage
* der Abwasseranfallstelle
* der Einleitungsstelle mit Zuleitungen
* der Probenahmestelle/n
* der Durchflussmesseinrichtung/en sowie ggf.
* die Temperaturmessstelle/n im Gewässer

darzustellen.

Die erforderlichen rechnerischen Nachweise sind ggf. gesondert beizufügen.

## 3.3 Begleitbogen

Der Begleitbogen ist vollständig auszufüllen. Soweit erforderlich, sind die Angaben aus dem Begleitbogen im Erläuterungsbericht zu ergänzen bzw. zu begründen.

## 3.4 Übersichtsplan

Als Übersichtsplan ist die Gewässerstationierungskarte GSK, in der jeweils aktuellen Fassung, Maßstab 1: 25.000, des Landes NRW zu verwenden. Es sind der Ort der Einleitung, das zur Einleitung gehörende Entwässerungsgebiet und das Gewässer farbig darzustellen.

## 3.5 Lageplan

Der Lageplan ist mit einem Nordpfeil zu versehen und sollte je nach Erfordernis den Maßstab 1:500, 1:1.000 oder 1:5.000 haben. Er muss einen ausreichenden Überblick über die örtliche Situation vermitteln, d. h. die genaue Lage von den Fallrohren und evtl. Hofeinläufen bis zur Einleitung. Jede Einleitungsstelle mit ihrer Zuleitung und jedes zugehörigen Entwässerungsgebietes müssen enthalten sein. Die Flächen von unterschiedlichen Nutzungen, Entwässerungssystemen, befestigten und unbefestigten Flächen, Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen und die Grenzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebietsgrenzen sind einzutragen. Zum Netz gehörende Sonderbauwerke sind schematisch darzustellen.

## 3.6 Systemskizze

Die Systemskizze skizziert schematisch und nicht maßstäblich die Hauptsammler und die Sonderbauwerke im Entwässerungsgebiet (DIN A 4).

## 3.7 Einleitungsbauwerk

* Bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer:

Zeichnerische Darstellung des Einleitungsbauwerks, aus der die Funktion der Bauteile erkennbar ist, mit entsprechenden Grundrissen und Schnitten sowie Angabe der Wasserspiegellagen im Gewässer und der zu verwendenden Baustoffe.

Für neue Einleitungsbauwerke sind, je nach Größe, Bauwerkspläne im Maßstab 1:10 bis 1:100 erforderlich. Bei bestehenden Einleitungsbauwerken sind den Antragsunterlagen entsprechende Fotos beizufügen.

* Bei einer Versickerung:

Zeichnerische Darstellung der Versickerungsanlage, Maßstab 1:50. Das System der Versickerungsanlage hat dem Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ der DWA zu entsprechen.

## 3.8 Längs- und Querprofile des Gewässers

Soweit aus Gründen des Hochwasserschutzes der Nachweis einer ausreichenden Vorflut zu erbringen ist, sind Längs- und Querprofile des Gewässers beizufügen.

# 4. Hinweise

Ein Erlaubnisantrag nur dann als gestellt, wenn die oben angeführten Unterlagen vollständig vorliegen.

Zur Vermeidung von Rückfragen und zur Beschleunigung des Verfahrens sollte vor der Antragstellung ein Abstimmungsgespräch mit mir stattfinden.

Stand 01/2021